

Kaiser Maximilian (als Herr von Feldkirch) und Graf Rudolf von Sulz im Jahre 1515 geschehen war.⁴ Die Grenzen entsprachen ungefähr dem heutigen Verlauf.⁵ Wildbann, Obrigkeit, Fischereirechte und herrschaftliche Waldungen werden aufgezählt.

Das liechtensteinische Unterland wies um 1698 drei Pfarreien auf: Mauren, Eschen und Bendern. Die letztere scheint die älteste zu sein, und vermutlich gehörte im Frühmittelalter fast das ganze Unterland kirchlich nach Bendern (wobei Mauren stark nach Feldkirch orientiert gewesen sein könnte). Die Abkurungen von Ruggell (1854) und Schellenberg (1873/74) von der Pfarrei Bendern sind bekannt.⁶ In Eschen waren die Bindungen zu einer alten kirchlichen und markgenossenschaftlichen Einheit des heutigen Unterlandes noch lange sichtbar: bis 1874 besaßen Eschen und Gamprin gemeinsame Güter,⁷ und der Gemeindebegriff Eschen trug wenig; die einzelnen Dorfteile, wie Schönenbühl, Müssnen und Rofenberg konkretisieren die damalige Situation weit besser als die Überstülpung eines relativ neuen Gemeindebegriffes auf einige Häufungen von Häusern am Schellenberg. Die Entwicklung der heutigen Gemeinden aus kleineren Gruppen von Bauernsiedlungen, die alle zusammen eine markgenossenschaftliche und (wenigstens teilweise) eine kirchliche Einheit bildeten, zur politischen Einheit der Gerichtsgemeinde mit dem Landammann an der Spitze rückt somit in helleres Licht. Freilich war die Entwicklung nicht geradlinig: bisweilen sassen am Schellenberg zwei Landammänner, was durch die fortwährende Teilung des montfortisch-werdenbergischen Besitzes bedingt war.

Die Bestimmungen über den Ab- und Einzug der Untertanen werden im Einleitungstext zum Urbar umschrieben, wobei die Vorschriften im Sulzisch-Hohenemsischen Urbar aber viel ausführlicher sind.⁸ Reglementiert werden ferner die Bestellung des Gerichtes und der Instanzenzug an das Hofgericht der Herrschaft. Das Urbar erklärt die Leibeigen-

4 KB. 357

5 Vgl. Frick A., Von den Marken unseres Landes u. v. alten und neuen Grenzzeichen, Bergheimat, Vaduz 1968, 29 ff.; Regierungsarchiv Vaduz. Vertrag z. Feststellung d. Staatsgrenze zwischen d. Republik Österreich u. Liechtenstein aus d. Jahre 1960 Juli 20.

6 JbL. 1923, 168 ff. (Büchel); Kdm. 268, 276.

7 JbL. 1926, 103 (Büchel).

8 Vgl. in d. Bd. p. 342.